

Zivil-Gerichtsurteil zum fiktiven Anlass „Ein Unfall vor Gericht“ in Bern und Regensdorf

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier um einen rein fiktiven aber realitätsnahen Entscheid handelt und daraus nichts für allfällige ähnlich gelagerte Ereignisse abgeleitet werden kann.

Entscheid vom 11.9.2017/21.9.2017

Es wirken mit:

Amtsgerichtspräsident P. Orfei
Gerichtsschreiber H. Müller

In Sachen

David Garcia (Unfallopfer) wohnhaft in, vertreten durch Roger Zenari, Rechtsanwalt,
Dornacherstrasse 10, Postfach, 4603 Olten

Kläger

gegen

Meiser & Söhne AG, PLZ Ort, vertreten Markus Spielmann, Rechtsanwalt, Baslerstrasse 44, 4600
Olten

Beklagte

betreffend

Schadenersatz und Genugtuung

hat der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösgen **erkannt**:

1. Die Beklagte hat dem Kläger zu bezahlen:
 - CHF 1'124'475.00 nebst Zins zu 5% auf CHF 253'000.00 seit 10.6.2019,
 - CHF 26'600.00 nebst Zins zu 5% seit 20.7.2015.
2. Die Beklagte hat dem Kläger eine Parteikostenentschädigung von CHF 48'778.35 (inkl. Auslagen und 8% MWST) zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Gerichtskosten von Fr. 62'500.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Eröffnung dieses Urteilsdispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides.

Nach Zustellung der schriftlichen Begründung kann Berufung beim Obergericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Berufung ist innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Obergericht des Kantons Solothurn einzureichen.

Dieser Entscheid ist schriftlich zu eröffnen an:

RA Roger Zenari, Dornacherstrasse 10, 4603 Olten, GU

RA Markus Spielmann, Baslerstrasse 44, 4600 Olten, GU

Der Amtsgerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

Orfei

Müller

Kurzbegründung des Entscheides

1. Klage und Klageantwort

Der Kläger macht gegenüber seiner früheren Arbeitgeberin, der Meister & Söhne AG, Schadenersatz und Genugtuung geltend. Der eingeklagte Schadenersatz im Betrage von total CHF 1'124'475.00 unterteilt sich gemäss Klage wie folgt:

- Erwerbsausfall CHF 178'466.00,
- Haushaltschaden für die Vergangenheit und die Zukunft von CHF 382'233.00,
- Schaden betreffend das wirtschaftliche Fortkommen CHF 533'776.00,
- vorprozessuale Anwaltskosten von CHF 30'000.00.

Daneben wird eine Genugtuung von Fr. 140'000.00 abzüglich der geleisteten Integritätsentschädigung von CHF 113'400.00 verlangt.

Die Beklagte lässt im Wesentlichen geltend machen, die Voraussetzungen für eine Haftung der früheren Arbeitgeberin des Klägers seien nicht erfüllt. Zudem sei das Selbstverschulden des Klägers am Unfall derart schwer, dass eine erhebliche Kürzung der Ansprüche erfolgen müsse (evtl. Kürzung um 50 Prozent). Die Berechnung des verlangten Erwerbsausfalls ist demgegenüber nicht bestritten. In Bezug auf den verlangten Haushaltschaden wird eingewendet, der Kläger habe nie und nimmer vor dem Unfall wöchentlich über 10 Stunden im Haushalt mitgeholfen. Der dafür verlangte Stundensatz von CHF 30.00 ist demgegenüber nicht bestritten.

2. Rechtliche Beurteilung

Eine allfällige Haftung des Arbeitgebers ergibt sich aufgrund von Art. 328 Abs. 2 OR. Diese Bestimmung lautet:

„Der Arbeitgeber hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann.“

Verletzt der Arbeitgeber seine ihm in Art. 328 Abs. 2 OR obliegende Schutzpflicht, so ist dies als Vertragsverletzung zu werten. Die Rechtsfolgen dafür sind:

- Schadenersatzpflicht
- Pflicht zur Leistung einer Genugtuung

Nebst der Verletzung der Schutzpflicht muss:

- das Verschulden des Arbeitgebers
- der Schaden des Arbeitnehmers
- und der adäquate Kausalzusammenhang nachgewiesen sein.

2.1 Sachverhalt/Verletzung der Schutzpflicht und Verschulden des Arbeitgebers

Am 23. März 2015 führte die SUVA bei der Meister & Söhne AG eine Kontrolle durch. Mit dem Firmeninhaber, Hans Meister, wurden damals Massnahmen vereinbart, um die Arbeitssicherheit und den Schutz der Gesundheit der Belegschaft zu gewährleisten. In der Beilage zum Schreiben vom 27. März 2015 wurde der Meister & Söhne AG im Detail mitgeteilt, was für Massnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit erforderlich sind. Die Meister & Söhne AG bestätigte der SUVA am 20. Juni 2016, die Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes getroffenen zu haben. Diese Erklärung erfolgte wahrheitswidrig, wurden doch die Arbeitnehmer weder über die

relevanten lebenswichtigen Regeln orientiert noch instruiert. Die vorgeschlagenen Sofortmassnahmen der SUVA, wonach bis zur Erlangung des Einsatzgebietes für Stapelfahrer ohne ordentliche Ausbildung zu beschränken gewesen wäre und anspruchsvolle Einsätze insbesondere der Warenumschatzung auf Rampen oder in der Höhe zu verbieten gewesen wären, wurde nicht umgesetzt.

Am Montagmorgen des 20. Juli 2015 übergab Sandro Martin gegen 07.00 Uhr eine lange Materialliste dem Stapelfahrer Lukas Lambert. Er beauftragte ihn, die Materialien gemäss dieser Liste zur Abholung durch den Kunden bereit zu machen. David Garcia rüstete in der Folge zusammen mit Lukas Lambert die erforderliche Ware für den Grossauftrag. Gegen 07.30 Uhr führte Hans Meister mit einem Kunden ein Telefonat. Der Kunde gab Hans Meister bekannt, dass die von ihm bestellte Ware demnächst abgeholt werde. Der Firmeninhaber forderte in der Folge zwei Angestellte auf, die Ware für den Kunden unverzüglich für die Abholung bereit zu machen. Lukas Lambert begab sich zum Hubstapler. Er fuhr mit ihm in die Lagerhalle. Es befand sich eine leere Palette auf den Gabeln des Hubstaplers.

Lukas Lambert forderte in der Folge David Garcia auf, sich auf die Palette zu begeben, um Rohrverbindungen, die in 4 Meter Höhe auf dem dortigen Regal gelagert waren, zu behändigen. David Garcia sagte dem Stapelfahrer, dass es verboten sei, sich auf eine leere Palette zu stellen, die dann angehoben werde. Lukas Lambert duldet keinen Widerspruch und verlangte von David Garcia, seine Anordnung auszuführen. David Garcia gehorchte. Lukas Lambert hob die Palette auf 4 Meter Höhe an. David Garcia verlor das Gleichgewicht, als er die bestellten Rohrverbindungen nehmen wollte. Er stürzte auf den Betonboden und blieb schwer verletzt am Boden liegen. Der Kläger ist seit dem Sturz vollständig querschnittsgelähmt mit Lähmung beider Beine. Er leidet an Spastik mit schmerzhaften Krämpfen und ist zusätzlich im Hüftgelenk beeinträchtigt, indem Beugung und Streckung nicht funktionieren. Der Kläger wird Zeit seines Lebens auf den Rollstuhl angewiesen sein. Er leidet an Kontrollverlust über Blase und Darm.

Festzuhalten ist, dass der Geschäftsführer der Beklagten davon Kenntnis, dass der Stapelfahrer vor dem Unfallereignis vom 20. Juli 2015 schon mehrfach unter Zeitdruck Materialien von Regalen, die sich mehrere Meter über dem Boden befinden, in der Weise beschafft hat, indem er einem Mitarbeiter vorschriftswidrig befohlen hat, sich auf die Palette des Hubstaplers zu stellen. Auch wusste er, dass der Stapelfahrer keine Stapelfahrerprüfung gemacht hat.

Aufgrund des Gesagten ist daher als nachgewiesen zu betrachten, dass die Arbeitgeberin, handelnd durch den Geschäftsführer, nicht die zur Vermeidung eines Arbeitsunfalles notwendigen Massnahmen getroffen hat.

In Bezug auf das Verschulden ist festzuhalten, dass:

- absichtliches oder fahrlässiges Verhalten des Arbeitgebers gegeben sein muss,
- das Verschulden gemäss Art. 97 OR vermutet wird,
- die Beweislast, dass kein Verschulden vorliegt, der Arbeitgeber (Art. 97 Abs. 1 OR) trägt,
- aufgrund des bereits Gesagten ohne weiteres als erstellt zu betrachten, dass die Beklagte zumindest fahrlässig gehandelt hat und ihr der Beweis, sie treffe kein Verschulden, keineswegs gelungen ist.

2.2 Schaden des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer hat den Schaden zu beweisen (Art. 8 ZGB).

Die eingeklagten, nachfolgenden Schadenspositionen sind als nachgewiesen zu betrachten:

- CHF 1'094'475.00 (Erwerbsausfall von CHF 178'466.00, Haushaltschaden von CHF 382'233.00 und Schaden wirtschaftliches Fortkommen von CHF 533'776.00),
- vorprozessuale Anwaltskosten von CHF 30'000.00,
- Genugtuung von CHF 26'600.00 (Genugtuung von CHF 140'000.00 abzüglich Integritätsentschädigung von CHF 113'400.00).

Die von der Beklagten im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Haushaltschaden erhobenen Einwendungen erscheinen als unbegründet.

2.3 Adäquater Kausalzusammenhang

Die adäquate Kausalität ist anzunehmen, wenn eine bestimmte Ursache geeignet ist, den eingetretenen Erfolg, vorliegend den eingetretenen Schaden, herbeizuführen. Hätte der Hubstaplerfahrer David Garcia nicht vorschriftswidrig angewiesen, sich auf die Palette zu begeben, um in der Folge aus 4 Meter Höhe die bestellten Rohrverbindungen vom Regal zu nehmen, so hätte es den Arbeitsunfall nicht gegeben.

2.4 Mögliches Selbstverschulden des Klägers

Ein mögliches Selbstverschulden kann zu einer Reduktion der Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers führen (Art. 44 OR). Ob eine Reduktion zu erfolgen hat oder nicht, ist dem richterlichen Ermessen überlassen. Eine Reduktion kann zwischen 1 bis 100 Prozent ausmachen.

Richterliches Ermessen bedeutet, dass kein willkürlicher Entscheid gefällt werden darf. Der Richter hat vielmehr, die Umstände des Falles zu würdigen. Er hat sich mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Lehre auseinanderzusetzen (Art. 1 ZGB).

Lukas Lambert, der Hubstaplerfahrer, befahl dem Kläger am 20. Juli 2015 auf die Palette zu steigen, obwohl der Kläger die zu erledigende Arbeit nicht auf diese Weise ausführen wollte. Der Kläger getraute sich nicht, diesen Befehl zu missachten, was aufgrund seines jugendlichen Alters und des Umstandes, dass er Lehrling war, als absolut üblich zu betrachten ist. Der Hubstapelfahrer hatte keine Hubstaplerprüfung. Trotzdem hat er am 20. Juli 2015 den Hubstapler bedient, was Hans Meister wusste. Es kommt hinzu, dass Hans Meister vor dem Unfall dem Hubstapelfahrer befahl, nun endlich vorwärts zu machen und die benötigten Arbeitsmaterialien zu beschaffen. Er wusste, dass Lukas Lambert den Hubstapler fährt, obwohl er keine Stapelfahrerprüfung absolviert hatte. Lukas Lambert hat bereits vor dem Unfall schon mehrfach unter Zeitdruck Materialien von Regalen, die sich mehrere Meter über dem Boden befunden haben, in der Weise beschafft, indem er einem Mitarbeiter vorschriftswidrig befohlen hat, sich auf die Palette des Hubstaplers zu stellen. Davon hatte Hans Meister ebenfalls Kenntnis. Hans Meister hat der SUVA wahrheitswidrig bestätigt, die Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes getroffenen zu haben. Die Arbeitnehmer der Meister & Söhne AG wurden denn auch nicht über die zu beachtenden zehn lebenswichtigen Regeln für Gewerbe und Industrie in Kenntnis gesetzt und zwar offenbar deshalb nicht, weil der Firmeninhaber und Geschäftsführer dem Sicherheitsbeauftragten kein Zeitfenster zur Verfügung gestellt hat. Sie wurden dementsprechend auch nicht angewiesen, diese Regeln bei der Verrichtung der Arbeit unbedingt zu beachten. Ihnen wurde auch nicht klargemacht, dass sie Arbeitsanweisungen, die gegen diese Regeln verstossen, keinesfalls befolgen sollten. Schliesslich darf nicht unerwähnt bleiben, dass aufgrund des Gesagten die Meister & Söhne AG ihre Pflicht gemäss Art. 345a OR, wonach der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, dass die Berufslehre unter der Verantwortung einer Fachkraft steht, bezüglich des Unfallereignisses in unmissverständlicher Weise aufs grösste verletzt hat. Eine Kürzung wegen Selbstverschuldens wäre deshalb nach dem Gesagten keinesfalls gerechtfertigt.